

# **Satzung des Vereins Kinder- und Jugendfarm Wuppertal e.V.**

Stand April 2022

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein trägt den Namen „Kinder- und Jugendfarm Wuppertal e.V.“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Wuppertal.
- 3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§ 52 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kindern und Jugendlichen in ihrer Persönlichkeitsentfaltung insbesondere
  - a) durch Trägerschaft und Betrieb einer Kinder- und Jugendfarm gem. § 11ff SGB VIII;
  - b) durch andere Maßnahmen der freien Jugendhilfe gem. § 27ff SGB VIII wie z.B. soziale Gruppenarbeit, Flexible Erziehungshilfen, u.a.
  - c) durch Jugendbildungsveranstaltungen, u.a.
  - d) ebenso durch die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Notwendigkeit, Kindern und Jugendlichen in natürlichen und verantwortlich-gestaltbaren Freiräumen soziales und ökologisches Erleben und Lernen zu ermöglichen.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Minderjährige können nur durch ihre:n gesetzliche:n Vertreter:innen Mitglied des Vereins werden. Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, können bei Minderjährigen unter 14 Jahren nur durch die gesetzlichen Vertreter:innen wahrgenommen werden. Die Minderjährigen selbst sind im Rahmen der Farmversammlungen stimmberechtigt. Minderjährige nach Vollendung des 14. Lebensjahres haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung nach Vorlage einer Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertretung. Das passive Wahlrecht ist nur volljährigen Mitgliedern vorbehalten. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf der nächsten Vorstandssitzung. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss dem Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Beschluss mitgeteilt werden. Gegen diese Ablehnung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller dieser die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragen, die dann endgültig entscheidet.
- 2) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch den Tod des Mitglieds.
  - b) durch den Austritt aus dem Verein.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der:m Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Quartalsende.

c) durch Ausschluss durch den Vorstand.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder mit dem Beitrag nach Maßgabe der Beitragsregelung drei Monate oder mehr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## § 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen monatliche Beiträge. Die Zahlung erfolgt in einer vom Vorstand zu bestimmenden Weise. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt jährlich neu die Höhe der Beiträge.

Ehrenmitgliedschaft ist möglich. Näheres regelt die Farmordnung.

## § 6 Organe des Vereins

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung
- c) Farmversammlung

## § 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen, darunter sind der 1. Vorsitz und der:die Kassenwart:in.
- 2) Der Vorstand gemäß Absatz 1 ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 3) Zusätzlich ergänzen bis zu zwei Beisitzer:innen den Vorstand. Die Beisitzer:innen können mit besonderen Aufgaben betraut werden, insbesondere obliegt einer:m die Schriftführung. Sie nehmen stimmberechtigt an den Vorstandssitzungen teil.
- 4) Die Farmvertreter:innen können beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Sie haben Rede- und Vorschlagsrecht, jedoch kein Stimmrecht.
- 5) Vertreter:innen des Beirates können beratend an Vorstandssitzungen teilnehmen. Sie haben Rede- und Vorschlagsrecht, jedoch kein Stimmrecht.
- 6) Die pädagogischen Mitarbeitenden können beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Sie haben Rede- und Vorschlagsrecht, jedoch kein Stimmrecht.
- 7) Vorstand und Beisitz werden aus den Reihen der Mitglieder von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird vom Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger:innen gewählt sind.
- 8) Aufgaben des Vorstands  
Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben
  - Die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Jahresbericht
- 9) Vorstandsbeschlüsse
  - a) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
  - b) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
  - c) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des BGB-Vorstandes anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden schriftlich festgehalten.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung kann durch Aushang im Infokasten am Törchen der Kinder- und Jugendfarm erfolgen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrnehmung einer Einladungsfrist von 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20% der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wird per Brief eingeladen.
- 3) Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung alle volljährigen Mitglieder, die Erziehungsberechtigten der minderjährigen bzw. alle Mitglieder nach Vollendung des 14. Lebensjahres unter Vorlage einer Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters. (Stimmübertragung nein?)
- 4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben
  - Genehmigung des Haushaltsplanes
  - Entgegennahme des Jahresberichtes
  - Vorstands- und Beisitzwahlen
  - Beiratswahlen
  - Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
  - Bestellung von zwei Rechnungsprüfer:innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Sie überprüfen die Buchführung einschließlich Jahresabschluss und berichten über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung.
  - Satzungsänderungen
  - Auflösung des Vereins
- 5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 7) Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter aus den Reihen der Mitglieder. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Farmversammlung**

Die Farmversammlung ist das Gremium, über das die Kinder und Jugendlichen bis in den Vorstand hinein den Alltag und die Entwicklung der Kinder- und Jugendfarm mitbestimmen. Stimm- und wahlberechtigt berechtigt ist jede:r Besucher:in ab sechs-Jahren. Ausnahmen werden in der Farmordnung geregelt. Die Farmversammlung erstellt im Einvernehmen mit den pädagogischen Mitarbeitenden eine Farmordnung, die alle weiteren Aufgabenbereiche regelt und die der Genehmigung durch den Vorstand bedarf. Die Farmversammlung wählt die Farmvertretung mit einfacher Mehrheit. Eine Teilnahme des Vorstandes oder der pädagogischen Mitarbeitenden mit Rede- und Vorschlagsrecht ist möglich.

## **§ 10 Farmvertretung**

Die Farmvertretung besteht aus von der Farmversammlung gewählten Farmvertreter:innen. Die Farmvertreter:innen können an den Vorstandssitzungen teilnehmen oder einen Erwachsenen wählen und entsenden. Diese sind verpflichtet, die Informationen aus der Farmversammlung und -vertretung in die Vorstandssitzungen zu tragen, sowie Informationen des Vorstandes in die Farmversammlung und -vertretung zu übermitteln. Die Teilnahme von pädagogischen Mitarbeitenden und/ oder von Vorstandsmitgliedern an den Sitzungen der Farmvertretung mit Rede- und Vorschlagsrecht ist möglich.

## **§ 11 Beirat**

Der Beirat unterstützt die Arbeit des Vorstandes. Er besteht aus bis zu drei Personen, die von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren mit

einfacher Mehrheit gewählt werden. Die Vertreter/Innen des Beirates nehmen beratend an den Vorstandssitzungen teil. Sie haben Rede- und Vorschlagsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

## **§ 12 Satzungsänderung**

- 1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit, der in der Mitgliederversammlung erschienen stimmberechtigten Vereinsmitgliedern erforderlich. Die zu ändernden Paragraphen müssen vorher ausdrücklich und im Wortlaut in der Einladung angegeben werden.
- 2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verändert werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

- 1) Für den Beschluss der Vereinsauflösung ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an „Bund der Jugendfarmen und Aktivspielplätzen e.V.“, Balinger Str. 15, 70567 Stuttgart der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Zuvor muss der BdJA für alle ihm im Rahmen des Vereinsvermögens zufallenden Tieren eine artgerechte Bleibe bis zum Lebensende sicherstellen, sofern dies das Restvermögen des Vereins nicht übersteigt. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.